Bank im Bistum Essen eG

Produktname: Individuelle Finanzportfolioverwaltung

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Stand: 05. Oktober 2026

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bezeichnet. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 definiert hierfür verschiedene Indikatoren, anhand derer diese Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können

Wir berücksichtigen zurzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer individuellen Finanzportfolioverwaltung.

Im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung bieten wir unseren Kundinnen und Kunden an, die Anlagegrundsätze der BANK IM BISTUM ESSEN eG zu berücksichtigen. Dabei werden mit den Anlagestrategien weder ökologische oder soziale Merkmale i.S. von Art. 8 OffenlegungsVO beworben noch nachhaltige Investments i.S. von Art. 9 OffenlegungsVO angestrebt. Die Anlagestrategien der BANK IM BISTUM ESSEN eG sind daher nicht explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtet, für sie als Finanzprodukt ist insoweit nach Art. 7 TaxonomieVO folgender Hinweis zu erteilen: Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Durch die Anwendung der Anlagegrundsätze der BANK IM BISTUM ESSEN eG zum ethisch-nachhaltigen Investieren auf Portfolioebene wird keine systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren, sog. Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der OffenlegungsVO und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union vorgenommen.